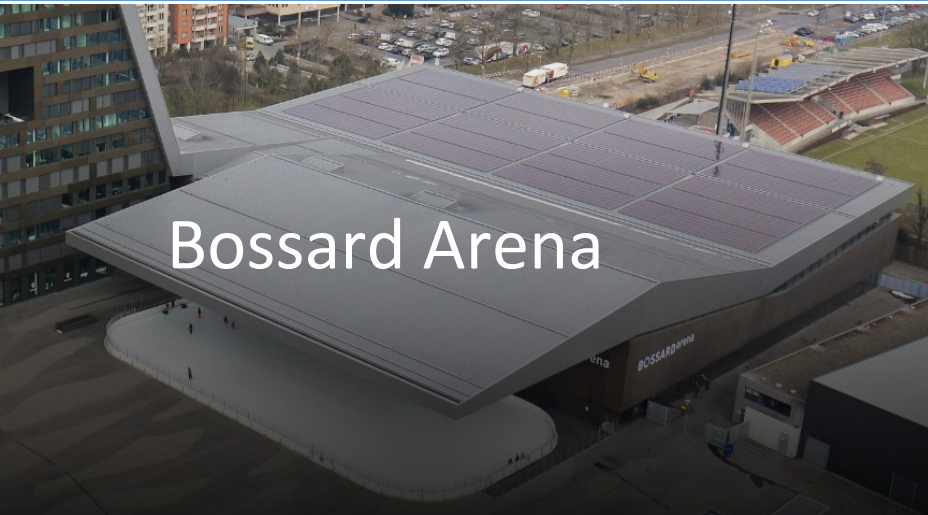


Schutzkonzept Kunsteisbahn Zug AG



Bossard Arena



Academy Arena

1 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Situation Kunsteisbahnen	2
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	2
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes.....	3
2.3.1	Ziel	3
2.3.2	Geltungsbereich	3
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	3
3	Risikobeurteilung und Selektion	4
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	4
3.2	Krankheitssymptome.....	4
4	Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen.....	4
4.1	Platz- und Trainingsortverhältnisse	4
4.2	Garderoben/Duschen/Toiletten	5
4.2.1	Garderoben	5
4.2.2	Duschen.....	5
4.2.3	Toiletten.....	5
4.3	Reinigung und Hygiene.....	6
4.4	Verpflegung.....	6
4.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	6
4.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen	6
5	Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb.....	7
5.1	Öffentliches Eislaufen.....	7
5.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport).....	7
6	Verantwortlichkeit und Umsetzung vor Ort	8
7	Kommunikation dieses Schutzkonzeptes.....	8
8	Inkrafttreten	8
9	Ergänzungen.....	8

1 Einleitung

Die Kunsteisbahn Zug AG (nachfolgend «KEB») hat im Zusammenhang mit der Pandemie um Covid 19 auf Basis der Vorlage der Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen (GSK) das vorliegende Konzept erstellt. Zum Schutz von Besucherinnen und Besucher, Gästen, Kunden, Nutzer (nachfolgend kurz «Gäste») einerseits und Mitarbeitenden der KEB andererseits werden im vorliegenden Konzept geeignete und verbindliche Vorgaben sowie Massnahmen festgehalten.

2 Ausgangslage

2.1 Situation Kunsteisbahnen

Seit den Lockerungen ab dem 22. Juni 2020 gelten die kantonalen Vorgaben.

Die neuralgischen Punkte in einer Eishalle ist nicht die Eisfläche selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für uns die höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Zudem ist die aktuell gültige Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Zug ein Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze, sowie die kantonalen Vorgaben vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing ausserhalb der Sportfläche: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Social-Distancing innerhalb der Sportfläche (gemäss BASPO):
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.
 - Für den normalen Eisbetrieb gilt aber der 1.5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Können bei Veranstaltungen mit höchstens 100 Anwesenden weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so müssen die Kontaktdaten erhoben werden (Verordnung 821.19 vom Kanton Zug – Paragraph 3 Absatz 2)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten. Besonders gefährdeten Personen wird der Besuch nicht empfohlen.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

2.3.1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den Betrieb der Kunsteisbahnen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

2.3.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Kunsteisbahnen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 4 und 5 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen eingehalten werden.

Für Vereine mit Schutzkonzepten von Verbänden, denen sie angehören, respektive für Vereine mit eigenem Schutzkonzept, gelten diese ebenfalls uneingeschränkt.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Selektion

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Beim Eistraining kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Eisflächen und Räumlichkeiten in den Eishallen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Befolgen Sie weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Denn vor einer Ansteckung schützen Sie sich am besten, indem Sie die Hände regelmässig mit Seife waschen und Abstand halten. Weiterführende Informationen siehe unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Öffentliches Eislaufen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Platz- und Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche ausserhalb der Sportfläche ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche innerhalb der Sportfläche ist gemäss Social-Distancing-Regel der kantonalen Behörde und des BASPO:
 - Maximal 100 Anwesende mit Erfassungspflicht von den Kontaktdaten (Kanton Zug).
 - Für den Trainingsbetrieb sind der 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben (BASPO).
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast einzuhalten.

4.2 Garderoben/Duschen/Toiletten

Grundsätzlich gilt:

Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person während 15 Minuten weniger als 1.5 Meter Abstand hält. Indem man Abstand hält, schützt man sich und andere Personen vor einer Ansteckung.

Es ist in der Nähe jeder Garderobe- und Toilettenanlage ein Händedesinfektionsmittelspender vorhanden.

Bitte beachtet dazu die vor Ort angebrachten Verhaltensregeln.

4.2.1 Garderoben

Da die Aufenthaltsdauer in einer Garderobe in der Regel länger als 15 Minuten ist sind folgende Regeln einzuhalten:

- Vor Eintritt in Garderobe sind die Hände zu desinfizieren.
- Maximal 10-12 Personen gleichzeitig pro Garderobe.
- Abstandsregel einhalten.
- Sind gleichzeitig mehr als 12 Personen in einer Garderobe kann die Abstandsregel von 1.5 Meter **nicht** eingehalten werden. **In diesem Fall gilt eine generelle Maskenpflicht.**

4.2.2 Duschen

Es werden im Moment keine Duschen ausser Betrieb gesetzt. Wir verweisen diesbezüglich auf folgende Verhaltensregeln:

- Abstandsregeln einhalten.
- Die Aufenthaltsdauer ist zu minimieren (Maximal während 10 Minuten duschen).
- Personen-Staffelung vorsehen.

4.2.3 Toiletten

Es werden im Moment keine speziellen Massnahmen ergriffen. Bitte haltet folgende Verhaltensregeln ein:

- Vor Eintritt in Toiletten sind die Hände zu desinfizieren.
- Abstandsregeln einhalten.
- Auf Staffelung achten.
- Vor dem Verlassen die Hände gründlich waschen.

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch. Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sind zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) vorhanden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe etc. erfolgt mehrmals täglich.
- Die Mietschlittschuhe sind nach jeder Nutzung innen und aussen zu desinfizieren.

4.4 Verpflegung

- Es gelten die kantonalen Vorgaben, sowie die BAG Richtlinien für die Gastronomie zur Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritte zu den Eishallen und Austritte aus den Eishallen sind, sofern dies möglich ist, getrennt geführt.
- Vor der Schlittschuhaus- und -rückgabe sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet.
- Die Empfänger/Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet. Das Empfangs-/Kassenpersonal ist mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere beim Ausgeben und Retournieren von Mietmaterialien ausgestattet.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Händedesinfektionsmittel sind am Eingang bereitgestellt.
- In allen Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht **ab 12 Jahren**.

4.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb der Eishalle sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse gemäss Kantonsverordnung und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

5 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

5.1 Öffentliches Eislaufen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
Im Aussenbereich und auf dem Ausseneisfeld besteht keine generelle Maskenpflicht.
Im Innenbereich gilt eine generelle Maskenpflicht.
- **Material:**
Es wird Miet-Material für den Eissportbetrieb angeboten. Es wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht des KEB-Personals gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**
In den Eishallen sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- Alle Saisonkarten-Inhaber (EVZ, ZEV, Allgemeiner Eislauf etc.) müssen sich für den öffentlichen Eislauf ebenfalls bei der Kasse der KEB registrieren lassen. Es werden Stichproben gemacht und bei einer Nichtregistrierung kann dieser vom Eisfeld verwiesen werden.

5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
Im Innenbereich gilt eine generelle Maskenpflicht.
- **Material:**
Es wird Miet-Material für den Eissportbetrieb angeboten. Es wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit obliegt beim Veranstalter. Das KEB-Personal steht, falls betrieblich möglich, unterstützend zur Seite.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

6 Verantwortlichkeit und Umsetzung vor Ort

Die KEB ist der Betreiber der Anlagen und wir sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Eishallen oder dem Ausseneisfeld verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

7 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle KEB-Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.bossard-arena.ch aufgeschaltet und wird laufend aktualisiert (es gilt das «Holprinzip»).

8 Inkrafttreten

Das aktuelle Schutzkonzept der KEB Zug AG vom 14. Juli 2020 wird ersetzt durch das vorliegende Schutzkonzept. Es tritt rückwirkend ab dem 10. Oktober 2020 in Kraft.

9 Ergänzungen

Änderungen werden laufend erfasst.